Satzung
über die Veränderungssperre
zum Bebauungsplan Nr. 73 „Planetarium“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 Nr. 3 S. 57-94), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 22.09.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 73 „Planetarium“ wird für das in Abs. 2 genannte Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

(2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 60/6 und 108 der Flur 13 („Menke-Planetarium“ in der Fördestr.) (siehe Karte Geltungsbereiche).

§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 73 rechtskräftig wird, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf die 2-Jahresfrist wird der seit der Zustellung der Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum angerechnet.

Karte Geltungsbereiche



ohne Maßstab / © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Glücksburg, den 28.09.2026

Gez.
Egon Perschk
Bürgermeister